

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire

Herausgeber: [s.n.]

Band: 16 (2009)

Heft: 1

Autor: Tellmann, Ute

Buchbesprechung: Staats-Gewalt : Ausnahmezustand und Sicherheitsregimes :
Historische Perspektiven [Alf Lüdtke, Michael Wildt]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Katrin Meyer und Patricia Purtschert untersuchen die aktuelle europäische und schweizerische Migrationspolitik, die entsprechend Foucaults Begrifflichkeit nicht mehr am Machttypus des Souveräns mit seinen Ge- und Verboten, sondern an jenem der Gouvernamentalität ausgerichtet sei. Im Zentrum des neuen, in ökonomischer Logik verfahrenen *Migrationsmanagements* stehe denn auch nicht mehr der traditionelle Flüchtlingsbegriff, sondern MigrantInnen, die ihr Humankapital optimieren würden.

Der vorherrschenden Unterscheidung von regulärer und irregulärer Migration entsprechen gemäss den Autorinnen unterschiedliche Regimes von sanfter Regulierung und harten repressiven Massnahmen, wie den schweizerischen «Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht». Fällt aber damit die gouvernementale Regierung nicht wieder in den Modus souveräner Herrschaft zurück? Meyer und Purtschert sehen darin keinen Anachronismus, sondern eine «doppelte Logik des Migrationsmanagements», (165) die ein Innen und ein Aussen der Gouvernamentalität etabliert. Erst diese Grenzziehung produziert eine Bevölkerung, die als innere Einheit erscheinen könne, weil ihr als äussere Gefahr die Nichtbevölkerung gegenüberstehe. Die Unterscheidung in reguläre und irreguläre Migration begründe folglich eine «konstitutive Gewalt des Migrationsmanagements». (169) Deren stärkste Form bestehe darin, dass irreguläre MigrantInnen keine Rechtssubjekte werden können.

Der Sammelband zeichnet sich durch seine thematische Breite ebenso aus, wie durch das anspruchsvolle argumentative Niveau. Aus sozialgeschichtlicher Perspektive wäre es wünschbar gewesen, wenn die zum Teil etwas theorielastigen Beiträge ihre Argumente mehr anhand konkreter Beispiele belegt hätten. Insgesamt überwiegt jedoch der Eindruck, dass die Be-

tonung ökonomischer Prinzipien liberaler Regierungskunst in Foucaults Gouvernamentalitätstheorie einen unverbrauchten Ansatz für eine Kritik an kapitalistischen Machtverhältnissen darstellt. Für eine geschichtswissenschaftlich orientierte Sozialtheorie liegt darin eine Chance, die Wirkungsmacht ökonomischer und materieller Bedingungen vermehrt in den Blick zu nehmen.

Konrad Weber (Zürich)

**Alf Lüdtke, Michael Wildt (Hg.)
Staats-Gewalt
Ausnahmestand und Sicherheitsregimes. Historische Perspektiven**

Wallstein, Göttingen 2008, 352 S., € 20,-

Der Begriff des Ausnahmestands verweist auf die Dynamiken von staatlicher Gewalt jenseits rechtlicher Kontrolle oder Begrenzung. Spätestens seit der Einrichtung des exterritorialen Lagers von Guantánamo durch die USA, der Ausbreitung der Abschiebehäft in Europa und der Einschränkung liberaler Grundrechte im Namen der Terrorbekämpfung hat diese Problematik staatlicher Gewalt und rechtlicher Suspension eine erneute, drängende Aktualität. Giorgio Agambens rechtsphilosophische Argumentation über das Lager als Signatur der Moderne bildet seit einigen Jahren einen Kristallisations- und Ausgangspunkt der Debatte. Auch der vorliegende Band knüpft an Agambens Thesen zur juristisch-politischen Problematik staatlicher Gewalt an. Aber die unterschiedlichen Beiträge verfolgen in ihrer Gesamtheit doch ein anderes Ziel. Die Einleitung macht bereits deutlich, dass es darum geht, den Ausnahmestand jenseits seiner konstitutionellen Fassung zu diskutieren, um die Frage von Gewalt und politischer Macht breiter in den Blick zu nehmen. Mit dieser Bewegung verbindet

sich sicherlich eine Stärke dieses Bands, auch wenn die Öffnung der dezidiert rechtlichen Problematik des Ausnahmezustands zur allgemeineren Frage von politischer Gewalt und Macht auch Nachteile bergen mag. Zunächst aber überwiegen die Vorteile: Die Beiträge zeigen auf, wie die Ausübung von Gewalt jenseits der Norm als Teil von institutionellen Machtgefügen *und* als Transformationsmoment eines politischen Terrains begriffen werden kann. In der Tat lassen sich die einzelnen Arbeiten, die unterschiedlicher nicht sein könnten, erstaunlich gut im Hinblick auf diese Perspektiven hin diskutieren: Auch wenn sie von der Analyse des kolonialen Staats in Kenia bis zur frühneuzeitlichen *Policey*, vom Naziregime zur Präsidentialdemokratie reichen, eint sie der differenzierte und differenzierende Blick auf die Formen politischer Macht und die Dynamik der Transformation, die dem Ausnahmezustand unterliegen.

Als paradigmatisch für die Verschiebung der Blickrichtung von einer rein rechtlichen Betrachtung des Ausnahmezustands zu einer politisch-institutionellen Perspektive steht der Beitrag von William E. Scheuerman. Die drohende Entgrenzung staatlicher Macht durch die Ausrufung eines konstitutionellen Ausnahmezustands sei weder mit rechtsstaatlichen Begriffen zureichend zu erklären noch mit rechtlichen Konstruktionen zu kontrollieren, so Scheuermans These. Man müsse den institutionellen Kontext einer Präsidentialdemokratie als entscheidendes Element in der Dynamik entgrenzter Staatsmacht begreifen. Scheuerman diskutiert überzeugend die Grenzen juridischer Konstruktionen der Kontrolle und macht deutlich, wie das Präsidentsystem eine politische Figur jenseits des politischen Prozesses der Kontrolle symbolisch und institutionell stützt. Nicht die Kontrolle durch die Judikative, sondern durch Mechanismen der Legislative sei deshalb

geeignet, diese Dynamiken von entgrenzter Staatsgewalt zu entschärfen.

Auf ganz andere Art aber in ähnlicher Stossrichtung argumentiert Michael Wildt in seinem Beitrag für eine politisch-institutionelle Perspektive. Er verweist darauf, dass der rechtliche Ausnahmezustand, der vom Naziregime ausgerufen wurde, als Element einer Reorganisation politischer Macht betrachtet werden sollte. Der *Nationalsozialismus als Ermächtigungsregime*, wie der Untertitel seines Textes pointiert, bewirkt jene Transformation durch die *spezifischen* Regularien des Ausnahmezustandes, die eine Zentralisierung der Macht und eine Aushebelung des parlamentarischen Regimes etablieren. Der Ausnahmezustand parallelisierte die bürgerliche Rechtsordnung im Bereich von Straf-, Eigentums oder Vertragsrecht mit einem «Massnahmenstaat» (Ernst Fraenkel) ohne rechtliche Kontrolle. Michael Wildt schlägt dabei erfreulicherweise den Bogen zur spezifisch rechtlichen Qualität des Ausnahmezustandes zurück: Er zeigt, wie die rechtliche Unsicherheit die Demonstration völkischer Zugehörigkeit anheizt und daher wie ein Ermöglichungsraum für Gewalt funktioniert.

Das Moment der Transformation politischer Ordnung durch die Ausnahme von tradierten Normen ist der zentrale Fokus in dem Text von Achim Landwehr zur frühneuzeitlichen *Policey*. Diese polizeiliche Verordnungspraxis musste sich selbst als permanente Ausnahme begreifen, weil sie im Hinblick auf die angenommene Perfektion der göttlichen Ordnung immer schon eine paradoxe Existenz hat. Unter dem Deckmantel einer Wiederherstellung von Ordnung wird in der polizeilichen Verordnungspraxis eine Transformation des Regulations- und Wirklichkeitsverständnisses eingeleitet, so Landwehr. Denn eine zunehmend pragmatisch-ökonomische Begründungslogik, welche die politische Normsetzung verlangt und auf

die Zukunft ausrichtet, wird in der permanenten Ausnahme der *Policey* verstetigt. Die Ausnahme ist damit ein Ort der Normenbildung und Teil der Verschiebung des politischen Terrains. Wie auch Michaela Hokamp in ihrem Beitrag aufzeigt, erlaube gerade die öffentliche Formlosigkeit politischer Macht jenseits der tradierten Rituale solche Transformationen.

Die Texte von Andreas Eckert und Gadi Algazi fügen der politisch-institutionellen Lesart des Ausnahmezustandes und seiner Transformationsmacht eine weitere aufschlussreiche Facette hinzu. Mehr als die anderen Beiträge fokussieren sie auf entgrenzte politische Gewalt als Teil eines spezifisch kolonialen Machttypus. Andreas Eckert erinnert daran, dass der britische Kolonialismus in Kenia das Arsenal staatlicher Gewalt und die Aufhebung der Grundrechte bis zum Exzess praktizierte. Diese Exzesse gehörten zu einer Ökonomie der kolonialen Macht, die keine Mittel und Ressourcen hat, um im gesamten Territorium präsent zu sein, und deshalb auf Informalität und strategische Gewalt als Teil ihrer selbst setzte. Gadi Algazi wählt ebenfalls den Kolonialismus als Rahmen. Ihr geht es allerdings nicht um das koloniale Afrika, sondern um die politische Machtform, die hinter der Verstetigung des israelischen Ausnahmezustandes seit 1948 liege. Das Selbstverständnis, eine *colonial frontier* zu bilden, führe zu der Weigerung, territoriale und normative Grenzen eindeutig zu definieren und die Einschränkung des Rechts gelten zu lassen. Die konflikthafte Anbindung an die Siedler als ausgelagerter aber instrumenteller Teil dieser kolonialen Formation mache die Fragmentierung und Auslagerung von Kontrollpraktiken zum Herzen einer niemals einheitlichen politischen Maschine. Gerade die Willkür, die an den mittlerweile 546 Strassensperren, Pforten und Checkpoints walte, sei Teil einer Kontrolle, die nicht mehr die Verantwortung für ihre

Folgen übernehmen muss. Es handele sich, so der spekulative Ausblick, vielleicht um eine neue territoriale Macht, die mehr mit *containment* als mit Regierung zu tun hat.

Insgesamt ist die thematische Vielfalt der Texte diese Bands bereichernd und aufschlussreich. Die Untersuchung historischer Präzedenzfälle sowie die Analyse unterschiedlichster politischer und kultureller Kontexte zeigen auf, dass Ausnahme und Gewalt Teil der modernen Normalität ist, die eine Herausforderung für die historische und soziologische Analyse bedeutet. An dieser Normalität lässt sich etwas über die Machtformen und ihre möglichen politischen Kontrollen lernen. Das Anliegen dieses Bands, den Ausnahmezustand nicht in erster Linie als rechtliche Konstruktion zu begreifen, ist in diesem Sinn erhellend – aber sie enthält auch die Aufgabe, den Anschluss an die schon bestehenden Debatten zu politischer Gewalt und Macht deutlicher zu suchen. Dieser Umstand wurde sicherlich nicht ausreichend reflektiert. Davon unabhängig lassen sich die Beiträge mit Gewinn lesen.

Ute Tellmann (Basel)

**Susanne Krasmann,
Jürgen Martschukat (Hg.)
Rationalitäten der Gewalt
Staatliche Neuordnungen
vom 19. bis zum 21. Jahrhundert**

Transcript, Bielefeld 2008, 294 S., € 26,80

One of the legacies of the Enlightenment in modern political and legal theory is the common view that violence and reason are categorically opposed. Thus, violence is customarily associated with the passions and contrasted with reasoned debate and public discourse. The volume under review contests this premise in its very title: *Rationalities of Violence. Reorganizations of the State from the 19th to the*